

Vorbemerkungen:

Die LVG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum der Rhein-Sieg-Kreis ist. Die LVG hält 12,5% Geschäftsanteile an der RVK. Weitere Gesellschafter mit gleichen Anteilen sind der Rheinisch-Bergische-Kreis, die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG, die Kölner Verkehrsbetriebe AG, die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, die SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG, die KVE Kreisverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH sowie die REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH.

Die RVK erbringt die Busverkehre im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis, sie erhält vom Rhein-Sieg-Kreis (mittelbar über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH bzw. die LVG) Verlustausgleichszahlungen bis zu einem Maximalbetrag von 3,5 Mio. Euro jährlich.

Erläuterungen:

Mit seinem Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 „Altmark Trans“ hat der EuGH die Voraussetzungen definiert, die erfüllt sein müssen, damit eine kommunale Gebietskörperschaft ein in ihrem Eigentum stehendes Verkehrsunternehmen mit der Durchführung des ÖPNV beihilfekonform beauftragen kann.

Danach müssen folgende Kriterien bei der Betrauung erfüllt sein:

1. Das begünstigte Unternehmen ist mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen tatsächlich betraut.
2. Die Parameter für die Berechnung des Kostenausgleichs sind zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden.
3. Es werden nur die Kosten der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und angemessenem Gewinn ausgeglichen.
4. Die Höhe des Ausgleichs geht bei Nichtausschreibung der Verkehrsleistungen nicht über die Kosten hinaus, die ein durchschnittlich gut geführtes Unternehmen hätte.

Am 03.12.2009 wird die neue EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird es nicht mehr möglich sein, eine Betrauung in der derzeit noch zulässigen Form durchzuführen.

Mit der Betrauung werden die mit der Durchführung der Verkehre durch die RVK sowie den letztlich vom Rhein-Sieg-Kreis an die RVK zu leistenden Zuschusszahlungen verbundenen beihilferechtlichen Risiken deutlich entschärft. Die Ausräumung dieser Risiken ist insoweit von erheblicher Bedeutung, als andernfalls im „worst case“ rechtsverbindlich festgestellt werden könnte, dass die an die RVK geleisteten Zuschüsse eine unzulässige Beihilfe darstellen, diese Zahlungen von der RVK an den Rhein-Sieg-Kreis (respektive die LVG) zurückgezahlt werden müssten und damit voraussichtlich der RVK die Insolvenz drohen würde, mit der Folge von – jedenfalls vorübergehenden – starken Beeinträchtigungen im ÖPNV auf dem linksrheinischen Kreisgebiet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich der Abschluss der als **Anhang** beigefügten Vereinbarung zwischen RVK und LVG, in der Art, Umfang Qualität, Durchführung und Finanzierung der im linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreis wahrzunehmenden Verpflichtungen geregelt werden.

Um das derzeitige Verkehrsangebot des Rhein-Sieg-Kreises beizubehalten und die Finanzierung rechtssicher zu gestalten sowie der RVK Planungssicherheit zu geben und damit der Gefahr betriebsbedingter Kündigungen zu begegnen, empfiehlt es sich deshalb, eine Betrauung der RVK aufgrund der derzeitigen Rechtslage vorzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zunächst einen Beschluss fasst, mit dem er die RVK – und zwar über die zwischengeschalteten Tochtergesellschaften des Rhein-Sieg-

Kreises: Kreisholding Rhein-Sieg GmbH und LVG – mit der Erbringung der in der Vereinbarung in § 1 genannten Verkehrstätigkeiten betraut, hiermit wird das 1. EuGH-Kriterium erfüllt.

Die objektive und transparente Parameternaufstellung für die Berechnung des Kostenausgleichs entsprechend dem 2. EuGH-Kriterium wird durch die Vereinbarung selbst in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 erfüllt, in dem die Berechnung des Kostenausgleichs detailliert dargestellt wird. Die Übereinstimmung des Kostensatzes der RVK mit dem 3. und 4. EuGH-Kriterium wurde durch das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BPG Krefeld, bestätigt.

Nach den in der Vereinbarung getroffenen Regelungen zahlt die LVG der RVK für die Erbringung der Verkehrstätigkeiten einen Betriebskostenzuschuss, dessen Höhe – wie bisher der von der LVG als Gesellschafterin der RVK geleistete Verlustausgleich - aufgrund einer Linienergebnisrechnung, welche nach den Ausführungsrichtlinien zu § 19 des Gesellschaftsvertrages der RVK ermittelt wird.

In der Linienergebnisrechnung werden gebietskörperscharf die anfallenden Erlöse sowie die entstehenden Kosten berücksichtigt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Kosten ist allerdings begrenzt durch eine in Anlage 5 – durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelten und dem 4. EuGH-Kriterium entsprechenden – Kostenhöchstsatz.

Darüber hinaus wird der insgesamt von der LVG zu leistende Betriebskostenzuschuss begrenzt durch den Höchstbetrag von 3,5 Mio. Euro, so dass sich die LVG in dieser Hinsicht genauso steht wie bei der bisher geübten Praxis der Verlustausgleichszahlungen. Für den Fall, dass der Höchstbetrag von 3,5 Mio. Euro deshalb erreicht wird, weil sich die Erlösseite massiv reduziert, ohne dass die RVK hierauf einen Einfluss gehabt hätte, haben die Parteien eine Anpassung des Vertrages vereinbart.

Daneben enthält die Vereinbarung einzuhaltende Qualitätsdefinitionen, Maßgaben zum Berichtswesen sowie Kontrollmöglichkeiten.

Die Vereinbarung soll geschlossen werden für die Laufzeit vom 01.01.2009 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen wird noch eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt eingeholt werden.

Die Gesellschafterversammlung der LVG hat sich am 16.02.2009 eingehend mit dem Thema befasst und den Abschluss der Vereinbarung – vorbehaltlich der zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises – empfohlen.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.03.2009